



## Vereinsatzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr, Grundsatz der Gleichheit

1. Der Verein führt den Namen „Er gehört zu mir e.V. – Harzer Gays & Friends“ und hat seinen Sitz in Ilsenburg. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein bekennt sich ausdrücklich zur grundsätzlichen Gleichheit zwischen Mann und Frau. In den nachfolgenden Regelungen wurde ausschließlich aus Gründen der Vereinfachung auf die jeweilige Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form verzichtet.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Das Angebot des Vereins richtet sich grundsätzlich an alle interessierten Menschen, gleich welche Art von sexuellem Empfinden und Verhalten sie vorziehen. Der Verein setzt sich für das Recht des Einzelnen auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit ein. Schwerpunktmäßig unterstützt der Verein homo- und bisexuell orientierte Jugendliche und Erwachsene, sowie deren Angehörige.
2. Zweck des Vereins ist es, den in der Öffentlichkeit bestehenden Vorurteilen über Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender entgegenzuwirken und deren Diskriminierung abzubauen. Der Verein setzt sich für die Gleichberechtigung von Homosexuellen und Bisexuellen in unserer Gesellschaft ein.
3. Der Verein verfolgt die folgenden Ziele:
  - Förderung der Identitätsfindung von nicht ausschließlich heterosexuell empfindenden Jugendlichen und Erwachsenen;
  - Beratung von Angehörigen und Freunden Homosexueller und Bisexueller;
  - Unterstützung von Jugendlichen und Erwachsenen, die sich auf Grund ihrer sexuellen Orientierung selbst ablehnen bzw. von ihrem Umfeld nicht akzeptiert werden und die sich aus den vorgenannten Gründen keiner Beratungsstelle anvertrauen können oder wollen;
  - Aufklärung der Allgemeinheit über die Gleichwertigkeit von homosexuellen, heterosexuellen und bisexuellen Verhaltensweisen;
  - Zusammenarbeit mit anderen nationalen oder internationalen Organisationen, Vereinen und Verbänden, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

...

4. Der Verein verwirklicht diese Ziele durch:
  - Anbieten von Selbsthilfegruppen;
  - Anbieten kultureller Programme zur Unterstützung der gesellschaftlichen Integration, insbesondere für homosexuelle Jugendliche und Erwachsene, sowie deren Angehörige;
  - individuelle Hilfestellungen im Rahmen eines persönlichen Beratungsangebotes;
  - Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Coming Out und Homosexualität;
  - Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen zu den vorgenannten Themen;
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke, Ziele und Aufgaben verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten weder bei Austritt noch zu jeglichen weiteren Anlässen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Es wird zwischen ordentlicher Mitgliedschaft, Fördermitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft unterschieden.
2. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder. Sie nehmen an den Veranstaltungen des Vereins aktiv und gestalterisch teil. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, wobei bis zur Volljährigkeit die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich ist. Ein ordentliches Mitglied ist bis zur Volljährigkeit nicht wählbar.
3. Fördermitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, sind aber weder im Vorstand vertreten, noch sind sie wahl- und stimmberechtigt. Fördermitglied kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
4. Der Vorstand kann Personen, welche sich um die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, eine Ehrenmitgliedschaft verleihen. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung einstimmig die Person vor. Die Mitgliederversammlung muss mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen dem Vorschlag zustimmen.
5. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand. Der Vorstand behält sich in begründeten Fällen das Recht vor, Bewerber abzulehnen.
6. Gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft steht dem Bewerber die Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen endgültig.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Auflösung (bei juristischen Personen), durch Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierwöchige Kündigungsfrist zum Quartalsende einzuhalten.
8. Der Ausschluss erfolgt:
  - wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist;
  - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins;
  - aus sonstigen, schwerwiegenden Gründen.

...

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung möglich, die innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses in schriftlicher Form bei einem Mitglied des Vorstands eingegangen sein muss. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

#### **§ 4** Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, den Organen des Vereins Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern hierdurch keine gesetzlichen Vorschriften (z. B. Jugendschutzgesetz) verletzt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen, das Vereinseigentum fürsorglich zu behandeln und vor Schaden zu schützen, sowie den Beitrag gemäß Beitragsordnung zu entrichten.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder des Vereins können nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen verlangen und auch nur dann, wenn diese Auslagen mit den Vereinszielen vereinbar sind.

#### **§ 5** Beitragsordnung - Beiträge

Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen zu erlassen ist. Der Vorstand kann jederzeit Vorschläge zur Änderung der Beitragsordnung unterbreiten.

#### **§ 6** Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 7** Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschließende Organ des Vereins. Ihr obliegt:
  - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes einschließlich des Jahresabschlusses des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Änderung der Beitragsordnung
  - die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung

Jedem ordentlichen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch Briefwahl ausgeübt werden.

...

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitglieder einberufen. Anträge auf Änderung der Tagesordnung kann jedes Mitglied schriftlich oder persönlich zu Beginn der Mitgliederversammlung einbringen. Über Änderungsanträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt haben.

3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist. Der Versammlungsleiter und der Schriftführer werden zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen ernannt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Es wird von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt die geheime Abstimmung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind bei der Abstimmung nicht zu berücksichtigen, sie sind insbesondere nicht den Ablehnungen zuzurechnen.
5. Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat diese Mehrheit erhalten, so findet ein weiterer Wahlgang zwischen denjenigen beiden Kandidaten statt, die im vorangegangenen Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Eine Blockwahl ist zulässig, solange die Anzahl der Kandidaten die vorgeschriebene Anzahl der zu besetzenden Funktionen nicht übersteigt. Hierbei gilt jeder Kandidat als gewählt, der die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

## **§ 8** Vorstand und Kassenprüfer

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Vereinswart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten (§ 26 BGB gilt entsprechend).
3. Der Vorstand organisiert die Geschäftsführung des Vereins. Er ist verantwortlich für die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Organisation der Buchführung, die Erstellung des Kassenberichts und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu wählen.
5. Werden die Mitglieder des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung in einer Blockwahl, jedoch ohne vorherige Festlegung der jeweiligen Einzelfunktionen bestimmt, so werden die Vorstandsfunktionen durch die neu gewählten Mitglieder des Vorstandes unter sich, und zwar unmittelbar im Anschluss an die Wahl, entschieden. Hierfür ist die Mitgliederversammlung zu unterbrechen. Kann keine Einigung erzielt werden, sind die Funktionen durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen festzulegen.
6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit und regelt seine Geschäftsordnung selbst. Die Geschäftsordnung ist jedem Mitglied auf Verlangen zur Kenntnis zu geben.

...

7. Durch die Mitgliederversammlung sind neben dem Vorstand zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.

## **§ 9** Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Satzungsänderung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## **§ 10** Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein strebt eine kooperative Mitgliedschaft im LSVD und eine ordentliche Mitgliedschaft in der Deutschen AIDS-Hilfe e.V. an. Über weitere Mitgliedschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 11** Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen je zur Hälfte an  
Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD), Pipinstraße 7, 50667 Köln  
und an  
Deutsche AIDS-Hilfe e.V., Wilhelmstraße 138, 10963 Berlin  
die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 12** Schlussbestimmung

1. Jedem Mitglied ist jederzeit auf Verlangen die jeweils aktuelle Ausfertigung der Satzung und der Beitragsordnung auszuhändigen. Neumitglieder bekommen mit dem Antrag auf Mitgliedschaft jeweils die aktuelle Ausfertigung der Satzung und der Beitragsordnung ausgehändigt.
2. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit eines Paragraphen oder eines Unterpunktes dieser Satzung berührt nicht die Wirksamkeit aller anderen Paragraphen oder deren Unterpunkte. Sie führt nicht zur Unwirksamkeit oder Nichtigkeit der Satzung.